

§ 1 Name und Wesen

- (1) **Nach der Eintragung lautet der Name Sport Verein Buchholz 05 e.V.**

Der Verein Buchholz 05 e.V. ist entstanden durch Verschmelzung der beiden Vereine DJK Buchholz e.V. und SSV Kölsch- Büllesbach e.V. und ist am 19.01.2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied unter der VR- Nummer 1940 eingetragen worden.

- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes Köln.

Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK- Diözesanverbandes.

Seine Farben sind : **blau – gelb**

- (3) Der Verein ist Mitglied des LSB Rheinland und unterwirft sich den Satzungen des Verbandes. Einzelne Sportarten können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der gewachsenen Verhältnisse den benachbarten Fachverbänden in NRW zugeordnet sein.(Einzelzusagen für Fußball liegen vor.)
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK Bundesverband.
- (5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK – Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK- Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung , Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung , die für die DJK – Sportjugend verbindlich ist , ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Der Verein **SV Buchholz 05 e.V.** mit Sitz in **53567 Buchholz** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977) .

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlich ökumenischer Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben.

- (1) Der Verein fördert den Leistungs – und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen , bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Bildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien , rechtsstaatlichen , demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechenden Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen , Konferenzen und Schulungen , die von der DJK und den Verbänden auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit , Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jedes Mitglied auf, das die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband und den Landes Sportverbänden.

- (3) Die Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimm und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt, und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich .Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt .Der Beitrag ist halbjährlich im voraus zu entrichten .Bei zwischenzeitlichem Austritt besteht kein Rückzahlungsanspruch von Beiträgen.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied , das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen , mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
- (2) Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen.
- (2) sich aktiv am Sport und Gemeinschaftsleben des Verein zu beteiligen. und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) eine faire , kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die christlichen Ziele des Vereins anzuerkennen.
- (4) die Pflichten gegenüber den DJK Verbandes und den deutschen Sportverbänden zu erfüllen.
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

zum Vorstand gehören:

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geistliche Beirat
- d) der /die 1. Geschäftsführer / in
- e) der /die 2. Geschäftsführer/ in
- f) der /die 1. Kassierer / in
- g) der /die 2. Kassierer / in
- h) die Frauenwartin
- i) der /die Jugendleiter /in
- j) der /die Abteilungsleiter /in sowie 4 Beisitzer /innen
- k) die Anzahl der Beisitzer kann mit einfacher Mehrheit festgelegt werden .Die Höchstzahl beträgt 5 .
- l) Der /die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt ,den Verein zu vertreten .Für das Innenverhältnis wird bestimmt ,daß der /die stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist ,wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er entscheidet über Einrichtung und Konzeption von einzelnen Abteilungen. Die Einrichtung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeine erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der/die 1. und 2. Geschäftsführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, sie führen den Schriftwechsel des Vereins , fertigen die Protokolle und Einladungen, führen das Vereinsarchiv und schreiben die Vereinschronik.
- e) Die Frauenwartin vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden , denen der Verein angehört.
- f) Dem/der Jugendleiter/in ist die Betreuung und Vertretung der Jugend – und Schülerabteilung aufgetragen . Er/sie erfüllt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der DJK Jugendordnung.

- g) Der/die 1. und 2. Kassiere/in verwalten die Kasse und stellen den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. In Ihrer Verantwortung liegt das führen der Mitgliederliste und Mitgliederverwaltung. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- h) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Vorstandssitzung festgelegt.

§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und zwar so das:

Der/die 1. Vorsitzende
Der/die 2. Geschäftsführer/in
Der/die 1. Kassierer/in
Der/die Frauenwart/in
sowie zwei Beisitzer im ungeraden Jahr gewählt werden.

Der/die 2. Vorsitzende
Der/die 1. Geschäftsführer/in
Der/die 2. Kassierer/in
Der/die Jugendleiter/in
sowie zwei Beisitzer im geraden Jahr gewählt werden.

Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch kirchliche Stellen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Mitgliederversammlung (jährlich)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich der Satzungsänderung.
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.
- (2) Ein außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK – Kreis – bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von Mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch die öffentliche Bekanntgabe im **Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach** erfolgen. Anträge müssen 1 Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse , soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit , das Amt zu übernehmen , so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden , sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, erklärt haben.
- (4) Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16 Austritt des Vereins aus dem DJK – Sportverband sowie dem DJK – Diözesanverband

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „ Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein , so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann im jedem Fall beschlußfähig ist.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluß ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes des Vereins fallen Vermögenswerte , die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband , Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden , an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „ Auflösung „ einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein , so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluß ist dem Diözesan – und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar

und ausschließlich in ökumenischen Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.